

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 18. Mai 2022

50. Stück

157. Satzungsteil Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

## 157. Satzungsteil Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 auf Vorschlag des Rektorates den „Satzungsteil Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“ beschlossen. Dieser ersetzt den entsprechenden Satzungsteil, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 22.09.2009, Studienjahr 2008/2009, 46. Stk., Nr. 194 und lautet wie folgt:

### § 1

An der Medizinischen Universität Innsbruck ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, um Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundesgleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz (insbesondere den §§ 42 ff) und dem Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck.

### § 2

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus mindestens 8 und höchstens 12 Mitgliedern und entsprechend vielen Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 Abs 1 Z 1, § 94 Abs 2 Z 1, § 94 Abs 2 Z 2, § 94 Abs 3 genannten Personengruppen anzugehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen
- (2) Als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bevorzugt Personen mit nachweislicher Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden.
- (3) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat in der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung, jedenfalls aber bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- (4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 42 UG). Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsenden die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied wenn möglich aus der gleichen Organisationseinheit und wenn möglich aus der gleichen Personengruppe.

### § 3

Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der/dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die/der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/eines Arbeitskreisvorsitzenden sowie zumindest einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters. Werden mehr als eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

### § 4

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert werden und wegen dieser Tätigkeit nicht in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden.
- (2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist von den zuständigen Stellen insbesondere dem Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu geben und Einsicht iSd § 42 Abs 4 UG zu gewähren.
- (3) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

**§ 5**

Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer  
Vorsitzender

---